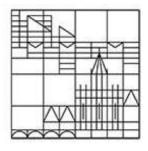
Universität Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 12/2014

Siebte Satzung zur Änderung der Studienund Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge, hier: Änderung von Anhang II – Neufassung der Prüfungsbestimmungen für das <u>Fach Physik</u>

Vom 22. April 2014

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge, hier: Änderung von Anhang II – Neufassung der Prüfungsbestimmungen für das <u>Fach Physik</u>

vom 22. April 2014

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 19. Februar 2014 die nachstehende siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge in der Fassung vom 14. Juni 2011 (Amtl. Bekm. 49/2011), berichtigt am 15. Juli 2011 (Amtl. Bekm. 54/2011), zuletzt geändert am 31. Januar 2014 (Amtl. Bekm. 5/2014), hier: Änderung von Anhang II – Neufassung der Prüfungsbestimmungen für das <u>Fach Physik</u>, beschlossen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen zu der Änderung gem. § 34 Abs. 3 Satz 2 LHG mit Schreiben vom 9. April 2014, Az. 21-7831/387, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 22. April 2014 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Neufassung der Prüfungsbestimmungen für das Fach Physik

In Anhang II erhalten die Prüfungsbestimmungen für das <u>Fach</u> Physik folgende neue Fassung:

UNIVERSITÄT KONSTANZ	_		
Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Gymnasiallehramtsstudiengänge	D 1.2.12		
Fach Physik			

(in der Fassung vom 22. April 2014)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Physik kann als **Haupt- oder Erweiterungsfach in Hauptfachumfang** studiert werden, wobei jeweils insgesamt 104 ECTS-Credits (cr) zu erwerben sind, wovon 86 cr in Pflichtmodulen, 8 cr in Wahlmodulen und 10 cr in Fachdidaktikmodulen zu erreichen sind.
- (2) Das Fach Physik kann als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert werden, wobei insgesamt 74 ECTS-Credits zu erwerben sind, wovon 65 cr in Pflichtmodulen, 4 cr in Wahlmodulen und 5 cr in Fachdidaktikmodulen zu erreichen sind.
- (3) Das Fach Physik als Erweiterungsfach sollte sowohl in Haupt- als auch in Beifachumfang parallel zum Studium der anderen Hauptfächer begonnen werden. Die unten aufgeführten Teilmodule bauen aufeinander auf, wodurch weder die Reihenfolge beliebig geändert kann noch mehrere Teilmodule eines Moduls parallel absolviert werden sollten. Daher muss für das Studium des Erweiterungsfachs

- Physik in Bei- bzw. Hauptfachumfang eine Studiendauer von 5 bzw. 6 Semestern veranschlagt werden.
- (4) Wird das Fach Physik als Erweiterungsfach (Haupt- oder Beifachumfang) studiert, müssen zusätzlich ergänzende Module (nach Wahl des/der Studierenden in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder personale Kompetenz) im Umfang von insgesamt 6 cr erfolgreich absolviert werden. Der Besuch des Moduls Fachdidaktik II wird empfohlen.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im **Haupt- oder Erweiterungsfach in Hauptfachum- fang** die Pflichtmodule I, 8 cr aus den Wahlmodulen II sowie die Fachdidaktikmodule III erfolgreich absolvieren. Studienleistungen müssen bestanden werden (Note mindestens 4,0).
- (2) Wird das Fach Physik als **Erweiterungsfach in Beifachumfang** studiert, müssen die Pflichtteilmodule 1.1, 1.2, 1.3, 1.7, 1.8, 1.9, die Kombinationsprüfung, 2.1, 2.3 sowie das Teilmodul 4.2 für den Bereich der Pflichtmodule, 4 cr aus den Wahlmodulen und das Fachdidaktikmodul I erfolgreich absolviert werden. Studierende, die nicht Mathematik im Haupt- oder Beifachumfang studieren, müssen zusätzlich die Module 1.4, 1.5, 1.6 und 2.2 erfolgreich absolvieren. Studienleistungen müssen bestanden werden (Note mindestens 4,0).
- (3) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach Anlage A der GymPO-I ist in der Übersicht am Ende dieser Bestimmungen dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieses Anhangs ist.

Erklärung der Abkürzungen:

PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, OP = Orientierungsprüfung, ZP = Zwischenprüfung

I. Pflichtmodule

Modul 1: Integrierter Grundkurs Physik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	Ge- wicht	OP/ZP
1.1 Integrierter Kurs I, Vorlesung und Übung		х	9		OP/ZP
1.2 Integrierter Kurs II, Vorlesung und Übung		Х	9	20%	OP/ZP
1.3 Integrierter Kurs III, Vorlesung und Übung		Х	13		ZP
1.4 Mathematik für Lehramt I, Vorlesung und Übung1.4	х		(1)	0	OP
1.5 Mathematik für Lehramt II, Vorlesung und Übung	х		(1)	0	OP
1.6 Mathematik für Lehramt III, Vorlesung und Übung	х		(1)	0	OP
1.7 Anfängerpraktikum LA I, Vorlesung und Praktikum	х		3(2)	0	OP/ZP
1.8 Anfängerpraktikum LA II, Praktikum	х		4(3)	0	ZP
1.9 Anfängerpraktikum LA III, Praktikum oder Projektpraktikum		Х	4(3)	10%	ZP
1.10 mündliche Modulteilprüfung Experimentalphysik		Х	2	35%	ZP
1.11 mündliche Modulteilprüfung Theoretische Physik		Х	2	35%	ZP
Gesamt			46	100%	

Die Modulteilprüfung Experimentalphysik und Modulteilprüfung theoretische Physik sind mündliche Prüfungen von mindestens 30 Min. und maximal 45 Min. Dauer. Inhalte der Modulteilprüfung sind die Inhalte der Teilmodule Integrierte Kurse Physik I bis III. Prüfer/in ist eine Dozentin/ein Dozent der Experimentalphysik (Modulteilprüfung Experimentalphysik) bzw. der theoretischen Physik (Modulteilprüfung theoretische Physik). Eine Beisitzerin/ein Beisitzer protokolliert den Prüfungsverlauf.

Die Gesamtnote dieses Moduls ergibt sich gemäß der angegebenen Gewichtung der Einzelnoten. Von den Teilmodulen 1.1, 1.2 und 1.3 gehen die zwei besten Noten mit gleichem Gewicht ein.

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf Studierende, die nicht Mathematik im Hauptoder Beifachumfang studieren. Diese müssen die Teilmodule Mathematik für Lehramt I, II und III belegen. Für diese Studierenden reduziert sich der Umfang der Teilmodule Anfängerpraktikum LA I, LA II und LA III um jeweils einen cr und damit die Anzahl der zu bearbeitenden Versuche im betreffenden Praktikum.

Studierende mit Physik als Erweiterungsfach im Beifachumfang legen statt der mündlichen Modulteilprüfungen in experimenteller und theoretischer Physik (1.10 und 1.11) eine Kombinationsprüfung im Umfang von 3 cr ab, die sowohl die experimentelle als auch die theoretische Physik einschließt. Das Notengewicht dieser Prüfung liegt bei 70%.

Modul 2: Quantenphysik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
2.1 Integrierter Kurs IV, Vorlesung und Übung		х	13	
2.2 Mathematik für Lehramt IV, Vorlesung und Übung	х		(1)	
2.3 Anfängerpraktikum LA IV, Praktikum		Х	4(3)	
Gesamt			17	

Die Angaben in Klammern beziehen sich auf Studierende, die nicht Mathematik im Hauptoder Beifachumfang studieren. Diese müssen das Teilmodul Mathematik für Lehramt IV belegen. Für diese Studierenden reduziert sich der Umfang des Moduls Anfängerpraktikum LA IV um einen cr.

Modul 3: Festkörper- und Kernphysik

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
3.1 Festkörperphysik, Vorlesung und Übung	х		8	
3.2 Kernphysik, Vorlesung und Übung	х			
3.3 mündliche Modulprüfung		х	2	
Gesamt			14	

Die Gesamtnote dieses Moduls ergibt sich aus einer mündlichen Modulabschlussprüfung über die Inhalte der beiden Lehrveranstaltungen.

Modul 4: Fortgeschrittene Praktika

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
4.1 Fortgeschrittenenpraktikum		х	6	
4.2 Versuchspraktikum für Lehramt		х	3	

II. Wahlmodule (Auswahl)

Im Bereich Wahlmodule sind im Studium im Hauptfachumfang insgesamt 8 cr zu erwerben. Diese können durch Vorlesungen oder Seminare im Umfang von je 4 cr erbracht werden. Das Angebot an Wahlmodulen (Seminare und Wahlvorlesungen) wechselt und ist nicht festgelegt. Das aktuelle Angebot ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Beispielhaft sind einige Veranstaltungen aufgeführt.

Wahlmodule

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Nanotechnologie, Vorlesung und Übung		х	4	
Astrophysik, Vorlesung und Übung		х	4	

Tieftemperaturphysik, Vorlesung und Übung	х	4	
Laserphysik, Vorlesung und Übung	х	4	
Halbleitertechnologie, Vorlesung und Übung	Х	4	
Spezielle Relativitätstheorie, Vorlesung und Übung	Х	4	
Seminar nach Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis	Х	4	
integriertes Praktikum Mess- und Steuertechnik	Х	8	

III. Fachdidaktik

Modul Fachdidaktik I

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Fachdidaktik I, Vorlesung Fachdidaktik und Übungen		х	5	ZP

Modul Fachdidaktik II

Lehrveranstaltung	StL	PL	cr	OP/ZP
Fachdidaktik II, Fachdidaktisches Praktikum		х	5	

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. Lehrveranstaltungen können mit Einverständnis der Lehrenden, Studentinnen und Studenten statt in deutscher auch in englischer Sprache abgehalten werden. Entsprechendes gilt für Prüfungen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Im Rahmen der Orientierungsprüfung sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Teilmodul Integrierter Kurs I oder Teilmodul Integrierter Kurs II im Modul Integrierter Grundkurs Physik,
- Anfängerpraktikum LA I oder Anfängerpraktikum LA II.

Von Studierenden, die nicht Mathematik im Haupt- oder Beifachumfang studieren, sind zusätzlich die Studienleistungen der Teilmodule Mathematik für Lehramt I und Mathematik für Lehramt II zu erbringen.

§ 5 Zwischenprüfung

Für die Zwischenprüfung sind die studienbegleitenden Prüfungen und Studienleistungen des:

- Moduls Integrierter Grundkurs Physik sowie
- des Moduls Fachdidaktik I

zu absolvieren.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Physik (StPA) zuständig. Mitglieder des StPA sind aus dem Fachbereich Physik:

- drei HochschullehrerInnen oder PrivatdozentenInnen,
- ein akademischer Mitarbeiter / eine akademische Mitarbeiterin.
- ein/e Studierende/r mit beratender Stimme.

aus dem Fachbereich Mathematik:

- ein Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin mit beratender Stimme,

sowie der Sekretär / die Sekretärin des StPA Physik mit beratender Stimme.

Die Studienkommission Physik bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 14. Juni 2011 (Amtl. Bekm. 49/2011) außer Kraft. Studentinnen/Studenten, die ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen begonnen haben, setzten das Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung fort. Auf Antrag, der bis spätestens zwei Monate nach dem in Kraft treten dieser Bestimmungen zustellen ist, können sie das Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

Anlage

Anlage

Aniag			Pflic	htmodu			uptfach (onsta	_	k an de	er	
				Fachw	issens	chaft u	nd Fac	hdidak	tik		
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Teilmodul Integrierter Kurs I bis III	Modul Quantenphysik	Modul Festkörper- und Kernphysik	Teilmodule Anfängerpraktikum LA I-IV	Modul Fortgeschrittene Praktika		Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II		
2.1	Experimentalphysik										
2.1.1	Mechanik: Massenpunkt und Systeme von Massenpunkten, Starrer Körper, Drehbe- wegungen, Schwingungen und Wellen, Strömungen (HF)	x			x						
2.1.2	Thermodynamik: Temperatur und Energie, Entropie, Hauptsätze, Mischungen, Wär- meleitung, Wärmekraftmaschinen, Pha- senübergänge, kinetische Gastheorie (HF)	x			x						
2.1.3	Optik: Geometrische Optik, Interferenz und Polarisation, Optische Instrumente	х			x						
2.1.4	Elektrizitätslehre: Elektrische Felder, Coulombgesetz, Magnetfelder, Lorentz- kraft, Elektromagnetische Wellen, einfache und komplexe Stromkreise, Elektrische Messverfahren	x			x						
2.1.5	Atom- und Quantenphysik: Schrödinger- Gleichung, Wellen-Teilchen-Aspekt, Quan- tenmechanische Zustände, Spektren, Aus- wahlregeln (HF), Laser		х		х	х					
2.1.6	Festkörperphysik: Kristalle (HF), Beugungsmethoden (HF), Elektronenleitung, Phononen (HF), Magnetismus, Halbleiter			х		х					
2.1.7	Kern- und Teilchenphysik: Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger (HF), Kernenergie, Kernfusion (HF)			х		х					
2.1.8	Astrophysik und Kosmologie: Sonne, Ster- nentstehung und -entwicklung, Urknall (HF), schwarze Löcher (HF)	х									
2.2	Theoretische Physik										<u></u>
2.2.1	Theoretische Mechanik: Galilei-Invarianz, Nicht-Inertial-Systeme, Symmetrie und Invarianz, Kepler-Problem, Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Stabilität und determi- nistisches Chaos	x									

			Pflic	htmodu			•	_	k an de	er	
					Unive	rsität K	Consta	nz			
			<u> </u>	Fachw	issens	chaft u	nd Fac	hdidak	tik		
Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A der GymPO-I		Teilmodul Integrierter Kurs I bis III	Modul Quantenphysik	Modul Festkörper- und Kernphysik	Teilmodule Anfängerpraktikum LA I-IV	Modul Fortgeschrittene Praktika		Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II		
2.2.2	Elektrodynamik und Relativitätstheorie: Maxwell-Gleichungen, Elektrodynamische Potentiale und Eich-Invarianz (HF), Magne- tische(dielektrische Materialien, Strahlung, relativistische Raum-Zeit-Struktur, Maxwell- Theorie als relativistische Feld-Theorie (HF)	x									
2.2.3	Quantentheorie: Postulate der Quantenme- chanik, Schrödinger- und Heisenberg- Gleichung, Ein-Teilchen Potential-Module, Spin, Mehrteilchen-Probleme und Tensor- Räume (HF), Messprozess, Komplementa- rität, Nichtlokalität (HF)		x								
2.2.4	Thermostatik: Hauptsätze, Thermodynamische Prozesse und Maschinen (HF) Statistische Gesamtheiten, Entropie, Klassische Gase und Quantengase (HF)	x									
2.3	Physik im Alltagsbezug z.B. Anwendungen in Medizin, Sport und Technik, Physikalische Phänomene in der Natur, Alltagsgeräte, Spielzeug	x	x								
2.4	Physikalisches Experimentieren										
2.4.1	Forschungsorientiertes Experimentieren: Messprinzipien, Messverfahren, Messgeräte aus den Gebieten: Mechanik, Optik, Elektrizitätslehre, Wärmelehre, Atomphysik, Physik kondensierter Körper, Physik im Alltagsbezug				х	х					
2.4.2	Schulorientiertes Experimentieren: De- monstrationsexperimente, Schülerexperi- mente, Freihandexperimente							х	х		
2.5	Mathematik für Physiker										

			Pflic	htmodu		las Hai rsität K	•	-	k an de	er	
				Fachw	issens	chaft u	nd Fac	hdidak	tik		
	lliche Studieninhalte entsprechend A der GymPO-I	Teilmodul Integrierter Kurs I bis III	Modul Quantenphysik	Modul Festkörper- und Kernphysik	Teilmodule Anfängerpraktikum LA I-IV	Modul Fortgeschrittene Praktika		Modul Fachdidaktik I	Modul Fachdidaktik II		
2.5.1	Analysis: Funktionen mehrerer Veränderli- cher, komplexe Zahlen, Differentialrech- nung, Integralrechnung, gewöhnliche und partielle (HF) Differenzialgleichungen	х	х								
2.5.2	Lineare Algebra: Vektorräume, Vektoranalysis, Matrizen und Determinanten, Lineare Gleichungssysteme, Elementare Gruppentheorie (HF)	x	x								
2.5.3	Statistik	x	Х								
2.6	Grundlagen der Fachdidaktik										
2.6.1	Experimentieren im Physikunterricht (in unterschiedlichen Unterrichtsformen)							x	х		
2.6.2	Computereinsatz im Physikunterricht (Messen, Simulieren, Modellieren (HF))							х	х		
2.6.3	Fachdidaktische Rekonstruktion von Fachinhalten der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (HF) (zum Beispiel Quan- tenphysik, Atomphysik, Thermostatistik)							x	x		
2.6.4	Begriffsbildung im Physikunterricht							х	х		
2.6.5	Modellvorstellungen und Modellbildung im Physikunterricht							x	x		
2.6.6	Fachdidaktische Positionen und Ansätze zum Physikunterricht (HF)							x	х		
2.6.7	Auf Physikunterricht bezogene Lehr-Lern- Forschung: Lernvoraussetzungen, Lern- schwierigkeiten und Lernprozesse im Phy- sikunterricht, fachbezogene Präkonzepte von Schülerinnen und Schülern, Interessen von Schülerinnen und Schülern mit Genderaspekten, Heterogenität der Schü- lerschaft im Hinblick auf Planung und Durchführung von Physikunterricht (HF), Evaluierung von Physikunterricht (HF)							x	x		

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- 1. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- 2. Studentinnen/Studenten, die ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen begonnen haben, setzten das Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung fort. Auf Antrag, der bis spätestens zwei Monate nach dem in Kraft treten dieser Bestimmungen zustellen ist, können sie das Studium nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 22. April 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger - Rektor -